

# Gemeinde Heidgraben

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1157/2024/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 16.04.2024
Bearbeiter: Immendorf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben	22.05.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	05.06.2024	öffentlich

### Widmung der Flurstücke 190/40, 1/12 und 960 der Flur 3 als Orststraße "Spökerdamm"

#### Sachverhalt:

Öffentliche Straßen sind nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Ein Widmungsakt ist Voraussetzung für die Zuordnung einer Verkehrsfläche als öffentliche Straße. Die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche in einem rechtskräftigen Bebauungsplan allein genügt nicht. Die Widmung regelt die Rechtsverhältnisse des Straßenbetreibers und bestimmt die Unterhaltungspflicht für diese Straße.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Heidgraben hat in den Jahren 1986 und 1989 die Bebauungspläne Nr. 6 und Nr. 9 für eingeschränkte Gewerbegebiete erlassen. Die in den jeweiligen Gebieten stehenden Bebauungen sind über die Straße „Spökerdamm“ erschlossen. Es ist vor kurzem erst aufgefallen, dass die Straße noch nicht gewidmet wurde. Dies soll nachgeholt werden.

Die Widmung des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 gelegenen Teiles des Flurstückes 960 der Flur 3 wird mit dem Namen „Spökerdamm“ für den öffentlichen Verkehr nach § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG des Landes Schleswig-Holstein als Ortsstraße gewidmet.

Da mit der der Widmung eine Pflicht zur Sicherung der Verkehrssicherheit einhergeht, wird nur der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 gelegenen Teil des Flurstückes 960 als Gemeindestraße gewidmet, da die Straße in diesem Bereich voll erschlossen ist. Der außerhalb des Bebauungsplanes liegende Teil der Straße stellt nur eine Fahrspur dar (≠ Gemeindestraße, laut Straßen- und Wegegesetz), daher wird diese hier nicht mit gewidmet.

In dem Bebauungsplan Nr. 6 ist auf dem Flurstück 1/12 ein Teil eines Wendehammers mit 18 Metern Durchmesser vorgesehen. Diese Größe ist heute nicht mehr zeitgemäß, daher wird zusätzlich auch das Flurstück 190/40 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Flurstücke 190/40 und 1/12 der Flur 3 des Wendehammers, werden ebenfalls unter dem Namen „Spökerdamm“ gewidmet.

Die Widmung ist öffentlich bekanntzumachen.

**Finanzierung:**

entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Widmung der Straße auf den Flurstücken 190/40, 1/12 sowie dem im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 gelegene Teil des Flurstückes 960 der Flur 3 (siehe Anhang) gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr als Ortsstraße mit dem Namen „Spökerdamm“. Die Widmung ist ortsüblich bekanntzumachen.

---

Kabel

**Anlagen:**

Lageplan